

## **Satzung zur Beleihung von praktizierenden Tierärzten und Fleischkontrolleuren für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung**

Gemäß der §§ 1 Abs.1 und 2 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch – und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 22.12.2004 (FL/GFIH-AG), GVBL.LSA S.866 beschließt der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 14.3.2013 folgende Satzung zur Beleihung von praktizierenden Tierärzten und Fleischkontrolleuren für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung.

### **§ 1**

#### **Beleihung**

(1) Nach § 2 Fl/GFIH-AG überträgt der Landkreis auf Antrag die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch und Geflügelfleisch auf geeignete natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung.

(2) Die Beleihung im Einzelfall liegt im Ermessen des Landkreises und erfolgt durch Vertrag zwischen dem Landkreis Stendal als zuständiger Verwaltungsbehörde und dem Beliehenen. Die Prüfung des Antrags richtet sich nach § 2 Abs.2 Fl/GFLH-AG. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, weitere Kriterien heranzuziehen.

(3) Der Beliehene handelt in eigenem Namen. Er untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde. Seine Tätigkeit ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beleihung**

(1) Der Landkreis überträgt dem Beliehenen nach § 2 Fl/GFIH-AG die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Tätigkeiten in der Schlachttier- und Fleisch- sowie Trichinenuntersuchung im Landkreis Stendal.

(2) Der Beliehene ist berechtigt, in seinem Praxisbereich im Landkreis Stendal die ihm übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(3) Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen und in zugelassenen Schlachtbetrieben sind mittels Digestionsmethode in für diese Untersuchungsmethode akkreditierten vom Landkreis Stendal benannten Laboren durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Der Beliehene erhält vom Landkreis Stendal als zuständiger Verwaltungsbehörde für seine Tätigkeit im Rahmen der Beleihung kein Entgelt.

(2) Der Beliehene ist ermächtigt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Beleihungsverhältnisses Gebühren und Auslagen nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA, Verwaltungskostengesetz, Verordnung (EG) 882/2004) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben.

### **§ 4**

#### **Dokumentationspflicht**

(1) Der Beliehene ist verpflichtet, zur Dokumentation der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen ein Beschaubuch zu führen und die Quittungen auszustellen.

(2) Er ist dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im Beschaubuch und auf den Quittungen richtig, vollständig, richtig geordnet und dokumentengerecht vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in der Weise geändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Der Beliehene darf personenbezogene Daten nur entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen an Dritte übermitteln.

### **§ 5**

#### **Dauer und Beendigung der Beleihung**

(1) Die Beleihung gilt für 5 Jahre. Sie Eine erneute Beleihung ist zulässig.

(2) Die Beleihung kann von der zuständigen Behörde zurückgezogen werden, wenn der Beliehene die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des FI/GFIH-AG nicht mehr erfüllt.

### **§ 6**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Beleihung praktizierender Tierärzte und Fleischkontrolleure tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Kreistages Stendal DS 425/2013 vom 14.03.2013